

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

L 370

24. Jahrgang

28. Dezember 1981

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3667/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1982) 1**
 - ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3668/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1982) 26**
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

81/1030/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 1981 betreffend ein Verfahren nach Artikel 86 des EWG-Vertrags (IV/29.839 — GVL) 49**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3667/81 DES RATES

vom 3. Dezember 1981

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich bereit erklärt, für bestimmte handgearbeitete Waren jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von insgesamt 5 000 000 Rechnungseinheiten zu eröffnen, und zwar bis zum Höchstwert von 500 000 Rechnungseinheiten für jede der betreffenden Tarifnummern oder Tarifstellen. Zur Verwirklichung der Absichtserklärung über die Handelsbeziehungen mit bestimmten asiatischen Ländern ist der gesamte Kontingentsbetrag auf 10 000 000 Rechnungseinheiten und der für jede Tarifnummer oder Tarifstelle zugelassene Höchstbetrag auf 1 200 000 Rechnungseinheiten erhöht worden. Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent ist jedoch an eine den Zollbehörden der Gemeinschaft vorzulegende Bescheinigung der anerkannten Stellen des Herstellungslandes gebunden, in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren handgearbeitet sind. Die Muster der Herstellungsbescheinigung im Anhang zu den Verordnungen, die der Rat alljährlich zur Eröffnung der genannten Zollkontingente erläßt, insbesondere im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3182/80 ⁽¹⁾, entsprechen nicht mehr den neuesten internationalen Regeln. Sie stimmen insbesondere nicht mit dem Rahmenschlüssel überein, das die Wirtschaftskommission für Europa in Genf für die im Außenhandel verwendeten Dokumente empfohlen hat. Um dieser Empfehlung

Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, die Muster der Herstellungsbescheinigung anzupassen. Aus Ersparnisgründen muß die Verwendung des Modells des alten Modells bis zum 31. Dezember 1982 gestattet werden. Es empfiehlt sich demnach, am 1. Januar 1982 das betreffende Zollkontingent zu eröffnen; dabei ist die Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft ⁽²⁾ zu beachten.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur vollständigen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird.

Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der obigen Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieses Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren weitmöglichst berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr berechnet wird.

Die betreffenden Waren sind jedoch in den Statistiken nicht namentlich aufgeführt. Unter diesen Umständen ist es bisher nicht möglich gewesen, ausreichend genaue und repräsentative statistische Angaben einzuholen. Beim Stand der Ausschöpfung des bis jetzt eröffneten Gemeinschaftszollkontingents kann man sich kein endgültiges Bild von dem tatsächlichen Bedarf der ein-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 13. 12. 1980, S. 50.⁽²⁾ ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.

zelen Mitgliedstaaten machen. Es bleibt wohl nur die Möglichkeit, das Zollkontingent in acht Teile aufzuteilen und den Benelux-Staaten, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien und dem Vereinigten Königreich jeweils einen Teil zuzuweisen, während der letzte Teil in Reserve gehalten wird, um den späteren Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten zu decken, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch ein Reservebetrag vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung des Zollkontingents zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten. Diese Zusammenarbeit muß um so enger sein, als es im gegenwärtigen Stadium nicht unbedingt erforderlich erscheint, in dieser Verordnung besondere Maßnahmen vorzusehen, um sicherzustellen, daß die Höchstgrenze der Anrechnung auf das Zollkontingent in Höhe von 1 200 000 ECU je Tarifnummer oder Tarifstelle nicht überschritten wird.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugewiesenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 wird für die nachstehend aufgeführten Waren ein Gemeinschaftszollkontingent im Wert von 10 000 000 ECU mit einem Höchstbetrag von 1 200 000 ECU für jede der betreffenden Tarifnummern oder Tarifstellen eröffnet.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
42.02	Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: B. aus anderen Stoffen
42.03	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder: C. anderes Bekleidungszubehör
44.24	Haushaltsgeräte aus Holz
44.27	Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände aus Holz; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
48.21	<p>Andere Waren, aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte hergestellt:</p> <p>D. Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Taschentücher und Abschminktücher; Leibwäsche und andere Kleidung</p> <p>F. andere:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere</p>
ex 55.09	<p>Andere Gewebe aus Baumwolle:</p> <p>— nach dem Batik-Verfahren handgefärbte oder -bedruckte Stoffe</p>
58.01	<p>Geknüpfteteppiche, auch konfektioniert:</p> <p>A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</p> <p style="padding-left: 20px;">I. mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 Gewichts- hundertteilen</p> <p>B. aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnstoffen, Metallgarnen oder metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01 oder aus Metallfäden</p> <p>C. aus anderen Spinnstoffen</p>
58.10	<p>Stickereien als Meterware oder als Motiv</p>
59.02	<p>Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:</p> <p>ex B. andere:</p> <p style="padding-left: 20px;">— Teppiche, Brücken</p>
60.05	<p>Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:</p> <p>A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">b) andere:</p> <p style="padding-left: 60px;">4. andere Oberkleidung:</p> <p style="padding-left: 80px;">bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken:</p> <p style="padding-left: 100px;">11. für Männer und Knaben:</p> <p style="padding-left: 120px;">ex bbb) aus feinen Tierhaaren:</p> <p style="padding-left: 140px;">— Pullover, Slipover</p> <p style="padding-left: 100px;">22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:</p> <p style="padding-left: 120px;">ex ccc) aus feinen Tierhaaren:</p> <p style="padding-left: 140px;">— Pullover, Slipover</p> <p style="padding-left: 60px;">II) andere Oberkleidung:</p> <p style="padding-left: 80px;">ex 11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</p> <p style="padding-left: 100px;">— Ponchos aus feinen Tierhaaren</p>
ex 61.01	<p>Oberkleidung für Männer und Knaben:</p> <p>B. andere:</p> <p style="padding-left: 20px;">V. andere:</p> <p style="padding-left: 40px;">b) Mäntel und Umhänge:</p> <p style="padding-left: 60px;">ex 1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</p> <p style="padding-left: 80px;">— Ponchos</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: — nach dem Batik-Verfahren handgefärbte oder -bedruckte Kleidung
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: II. andere: e) andere: 2. Mäntel und Umhänge: ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — Ponchos und Umhänge, aus Wolle — Ponchos aus feinen Tierhaaren 5. Röcke, einschließlich Hosenröcke: ex aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — Röcke, Rockzuschnitte, aus Wolle
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher: A. aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 ECU je kg Eigengewicht
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
61.07	Krawatten
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel
62.01	Decken
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: ex B. andere: — Waren aus Baumwollgewebe, nach dem Batik-Verfahren handgefärbt oder -bedruckt
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung: B. andere: IV. Vorhänge und andere Gegenstände zur Innenausstattung: ex c) aus anderen Spinnstoffen: — Übergardinen, aus Wolle
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung
64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall
ex 65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet: — Baskenmützen, aus Wolle
66.02	Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
68.02	<p>Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaike), ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.01 und des Kapitels 69:</p> <p>A. bearbeitete Werksteine und Waren daraus (ausgenommen Waren des Absatzes B):</p> <p>IV. mit Bildhauerarbeit</p>
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer
74.19	Andere Waren aus Kupfer
83.06	<p>Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:</p> <p>A. Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung</p>
83.07	<p>Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektronische Teile, aus unedlen Metallen:</p> <p>B. andere</p>
ex 83.09	<p>Verschlüsse, Verschußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen:</p> <p>— Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen</p>
83.11	Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen
94.03	Andere Möbel; Teile davon
95.05	<p>Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihe, Korallen, auch wiedergewonnen, und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:</p> <p>B. andere:</p> <p>II. andere</p>
95.08	<p>Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnittene Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z. B. Kopal, Kolophonium), Modelliermassen und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen, nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Tarifnummer 35.03), Waren daraus:</p> <p>B. andere</p>
97.02	<p>Puppen:</p> <p>ex A. Puppen, auch angezogen:</p> <p>— Zierpuppen nach der folkloristischen Eigenart der Ursprungsländer angezogen</p>
97.03	<p>Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:</p> <p>A. aus Holz</p>

(2) Die Zulassung zu diesem Kontingent ist jedoch den Waren vorbehalten, für die eine von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft anerkannte Bescheinigung nach einem der Muster in Anhang I vorgelegt wird, die von einer anerkannten Stelle der in Anhang II genannten Herstellungsländer erteilt und in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren handgearbeitet sind. Die Bescheinigungen nach dem vorher verwendeten und insbesondere dem im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3182/80 enthaltenen Muster können bis zum 31. Dezember 1982 weiter verwendet werden. Außerdem müssen diese Waren von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft als handgearbeitete Waren anerkannt werden.

(3) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden im Rahmen dieses Gemeinschaftszollkontingents vollständig ausgesetzt.

Griechenland wendet im Rahmen dieses Zollkontingents die entsprechend den Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 berechneten Zölle an.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate in Höhe von 6 380 000 ECU wird unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die den folgenden Werten entsprechenden Mengen:

	(in ECU)
Benelux	1 250 000
Dänemark	250 000
Deutschland	1 386 000
Frankreich	1 250 000
Griechenland	16 000
Irland	163 800
Italien	757 000
Vereinigtes Königreich	1 307 200.

(2) Die zweite Rate im Wert von 3 620 000 ECU bildet die Gemeinschaftsreserve.

(3) Für die Berechnung der Gegenwerte der in ECU ausgedrückten Beträge in Landeswährungen gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3308/80, insbesondere Artikel 2.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote nach Artikel 2 Absatz 1 oder — bei Anwendung des Artikels 5

— die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er — soweit der Reservebetrag ausreicht — unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur vollständigen Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1982.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1982 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1982 50 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1982 die Gesamteinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1982 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1982 über den Stand der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1981.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. KING

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

MODELLER TIL FREMSTILLINGSCERTIFIKAT

MUSTER DER HERSTELLUNGSBESCHEINIGUNG

ΥΠΟΔΕΙΓΜΑΤΑ ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΩΝ ΚΑΤΑΣΚΕΥΗΣ

MODEL CERTIFICATE OF MANUFACTURE

MODÈLES DE CERTIFICAT DE FABRICATION

MODELLI DI CERTIFICATO DI FABBRICAZIONE

MODELLEN VAN CERTIFICAAT VAN VERVAARDIGING

1 Eksportør (navn, fuldstændig adresse, land)	2 Nummer	00000	
3 Modtager (navn, fuldstændig adresse, land)	CERTIFIKAT VEDRØRENDE VISSE KUNSTHÅNDVÆRKSPRODUKTER (HANDICRAFTS) udstedt med henblik på opnåelse af præferencetoldbehandling i Det europæiske økonomiske Fællesskab		
	4 Fremstillingsland	5 Bestemmelsesland	
6 Sted og dato for indskibning – transportmiddel	7 Supplerende oplysninger		
8 NØJE BESKRIVELSE AF VARERNE – Mærker og numre – Antal kolli og disses art	9 Antal ⁽¹⁾	10 Værdi fob ⁽²⁾	
	11 DEN KOMPETENTE MYNDIGHEDS PÅTEGNING Undertegnede erklærer, at nedenfor beskrevne forsendelse udelukkende indeholder kunsthåndværksprodukter fremstillet af landsbyhåndværkere i det land, der er anført i rubrik nr. 4.		
12 Kompetent myndighed (navn, adresse, land)	Sted Dato (Underskrift) (Stempel)		

(1) Anfør, hvorvidt det drejer sig om antal dele, meter, m² eller kilo.
 (2) I den valuta, der er anført i købekontrakten.

1 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	2 Nummer	00000	
3 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	BESCHEINIGUNG FÜR BESTIMMTE HANDGEARBEITETE WAREN (HANDICRAFTS) ausgestellt für die Zulassung zur zolltariflichen Vorzugsregelung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft		
	4 Herstellungsland	5 Bestimmungsland	
6 Ort und Datum der Verladung – Beförderungsmittel	7 Zusätzliche Angaben		
8 GENAUE BESCHREIBUNG DER ERZEUGNISSE – Zeichen und Nummern – Anzahl und Art der Packstücke	9 Menge ⁽¹⁾	10 Wert fob ⁽²⁾	
	11 SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Der Unterzeichnende bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung ausschließlich in ländlichen Handwerksbetrieben des unter Nr. 4 angegebenen Landes handgearbeitete Waren enthält.		
12 Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort Datum (Unterschrift) (Stempel)		

(1) Angeben, ob es sich um Stück, Meter, Quadratmeter oder Kilogramm handelt.
(2) In der im Kaufvertrag angegebenen Währung.

1 Έξαγωγέας (όνομα, πλήρης διεύθυνση, χώρα)	2 Άριθμός	00000	
3 Παραλήπτης (όνομα, πλήρης διεύθυνση, χώρα)	ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ ΟΣΩΝ ΑΦΟΡΑ ΟΡΙΣΜΕΝΑ ΠΡΟΪΟΝΤΑ ΧΕΙΡΟΤΕΧΝΙΑΣ (HANDICRAFTS) παραδίδεται για να χρησιμοποιήσει για την επίτευξη της απολαβής του προτιμησιακού δασμολογικού καθεστώτος της Ευρωπαϊκής Οικονομικής Κοινότητας		
6 Τύπος και χρονολογία αποστολής — Μέσον μεταφοράς	4 Χώρα κατασκευής	5 Χώρα προορισμού	
8 ΛΕΠΤΟΜΕΡΗΣ ΠΕΡΙΓΡΑΦΗ ΤΩΝ ΕΜΠΟΡΕΥΜΑΤΩΝ — Σημεία και αριθμοί — Άριθμός και είδος του δέματος	7 Συμπληρωματικά στοιχεία		
11 ΕΠΙΚΥΡΩΣΗ ΤΗΣ ΑΡΜΟΔΙΑΣ ΥΠΗΡΕΣΙΑΣ Ο υπογεγραμμένος πιστοποιεί ότι η αποστολή με την παραπάνω περιγραφή περιέχει αποκλειστικά προϊόντα χειροτεχνίας από οικότεχνίτες της χώρας που αναφέρεται στο τετράγωνο αριθ. 4.	9 Ποσό-της (¹)	10 Άξια fob (²)	
12 Άρμόδια ύπηρεσία (όνομα, πλήρης διεύθυνση, χώρα)	Έν τῆ (Υπογραφή) (Σφραγίδα)		

(¹) Αναφέρατε εάν πρόκειται περί αριθμού τεμαχίων, μέτρων, τετραγωνικών μέτρων ή κιλών.
 (²) Στο νόμισμα της συμβάσεως πωλήσεως.

1 Exporter (Name, full address, country)	2 Number	00000	
3 Consignee (Name, full address, country)	CERTIFICATE IN REGARD TO CERTAIN HANDICRAFT PRODUCTS (HANDICRAFTS) issued with a view to obtaining the benefit of the preferential tariff regime in the European Economic Community		
	4 Country of manufacture	5 Country of destination	
6 Place and date of shipment – means of transport	7 Supplementary details		
8 DETAILED DESCRIPTION OF GOODS – Marks and numbers – Number and kind of packages	9 Quantity ⁽¹⁾	10 FOB value ⁽²⁾	
11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the consignment described above contains only handicraft products (handicrafts) of the cottage industry of the country shown in box No 4.			
12 Competent authority (Name, full address, country)	At, on (Signature) (Seal)		

⁽¹⁾ Indicate whether in pieces, metres, square metres or kilograms.
⁽²⁾ In the currency of the contract of sale.

1 Exportateur (Nom, adresse complète, pays)	2 Numéro	00000	
3 Destinataire (Nom, adresse complète, pays)	CERTIFICAT CONCERNANT CERTAINS PRODUITS FAIT À LA MAIN (HANDICRAFTS) délivré en vue de l'obtention du bénéfice du régime tarifaire préférentiel dans la Communauté économique européenne		
	4 Pays de fabrication	5 Pays de destination	
6 Lieu et date d'embarquement – moyen de transport	7 Données supplémentaires		
8 DÉSIGNATION DÉTAILLÉE DES MARCHANDISES – Marques et numéros – nombre et nature des colis		9 Quantité ⁽¹⁾	10 Valeur fob ⁽²⁾
11 VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE Je soussigné, certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement des produits faits à la main par l'artisanat rural du pays indiqué dans la case n° 4.			
12 Autorité compétente (Nom, adresse complète, pays)	À, le <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Signature) (Sceau) </div>		

(1) Indiquer s'il s'agit d'un nombre de pièces, de m² ou de kilogrammes.

(2) Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Esportatore (nome, indirizzo completo, paese)	2 Numero	00000	
3 Destinatario (nome, indirizzo completo, paese)	CERTIFICATO RELATIVO A TALUNI PRODOTTI FATTI A MANO (HANDICRAFTS) rilasciato per ottenere il beneficio del regime tariffario preferenziale nella Comunità economica europea		
	4 Paese di fabbricazione	5 Paese di destinazione	
6 Luogo e data d'imbarco — Mezzo di trasporto	7 Dati supplementari		
8 DESIGNAZIONE DETTAGLIATA DELLE MERCI — Marche e numeri — Numero e natura dei colli	9 Quantità ⁽¹⁾	10 Valore fob ⁽²⁾	
	11 VISTO DELL'AUTORITÀ COMPETENTE Il sottoscritto certifica che la partita descritta sopra contiene esclusivamente dei prodotti fatti a mano dall'artigianato rurale del paese indicato nella casella n. 4.		
12 Autorità competente (nome, indirizzo completo, paese)	A il <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Firma) (Sigillo) </div>		

⁽¹⁾ Indicare se si tratta di un numero di pezzi, di metri, di m² o di chilogrammi.
⁽²⁾ Nella moneta del contratto di vendita.

1 Exporteur (naam, volledig adres, land)	2 Nummer	00000	
3 Geadresseerde (naam, volledig adres, land)	CERTIFICAAT BETREFFENDE BEPAALDE MET HANDENARBEID VERKREGEN PRODUKTEN (HANDICRAFTS) afgeleverd met het oog op het bekomen van de voordelen van het regime der tariefpreferenties in de Europese Economische Gemeenschap		
	4 Land van vervaardiging	5 Land van bestemming	
6 Plaats en datum van inlading – vervoermiddel	7 Bijkomende gegevens		
8 NAUWKEURIGE OMSCHRIJVING VAN DE GOEDEREN – Merken en nummers – aantal en soort	9 Hoeveelheid (1)	10 fob waarde (2)	
11 VISUM VAN DE BEVOEGDE AUTORITEIT: Ik ondergetekende, verklaar dat de hierna omschreven zending uitsluitend produkten bevat welke ten plattelande met handenarbeid in de huisindustrie zijn vervaardigd in het land aangeduid in vak nr. 4.			
12 Bevoegde autoriteit (naam, volledig adres, land)	Te de <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Handtekening) (Stempel) </div>		

(1) Aantal aan te duiden in stukken, meters, vierkante meters of kilogrammen.
 (2) In de munt van het verkoopcontract.

BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Fremstillingsland Herstellungsland Χώρα κατασκευής Country of manufacture Pays de fabrication Paese di fabbricazione Land van vervaardiging	Kompetent myndighed Zuständige Behörde Άρμόδια Υπηρεσία Competent authority Autorité compétente Autorità competente Bevoegde autoriteit
Indien Indien 'Ινδία India Inde India India	All India Handicrafts Board
Pakistan Pakistan Πακιστάν Pakistan Pakistan Pakistan Pakistan	Export Promotion Bureau
Thailand Thailand Ταϊλάνδη Thailand Thaïlande Tailandia Thailand	Department of Foreign Trade
Indonesien Indonesien 'Ινδονησία Indonesia Indonésie Indonesia Indonesië	Ministeriet for handel og kooperativer Ministerium für Handel und Genossenschaften Department of Trade and Cooperatives Ministère du commerce et des coopératives Ministero del commercio e delle cooperative Ministerie van Handel en Coöperatieven
Philippinerne Philippinen Φιλιππίνες Philippines Philippines Filippine Filippijnen	National Cottage Industries Development Authority (NACIDA)
Iran Iran 'Ιράν Iran Iran Iran Iran	The Institute of Standards and Industrial Research in Iran (ISIRI)
Sri Lanka Sri Lanka Σρί-Λάνκα Sri Lanka Sri Lanka Sri Lanka Sri Lanka	Department for Marketing and Export Promotion of Handicrafts of Sri Lanka

Fremstillingsland Herstellungsland Χώρα κατασκευής Country of manufacture Pays de fabrication Paese di fabbricazione Land van vervaardiging	Kompetent myndighed Zuständige Behörde 'Αρμόδια 'Υπηρεσία Competent authority Autorité compétente Autorità competente Bevoegde autoriteit
Uruguay Uruguay Ουρουγουάη Uruguay Uruguay Uruguay Uruguay	Dirección general de comercio exterior
Bangladesh Bangladesch Μπαγκλαντές Bangladesh Bangladesh Bangladesh Bangladesh	Export Promotion Bureau
Laos Laos Λάος Laos Laos Laos Laos	Service national de l'artisanat et de l'industrie
Ecuador Ecuador 'Ισημερινός Ecuador Équateur Ecuador Ecuador	Ministerio de Industria, Comercio e Integración
Paraguay Paraguay Παραγουάη Paraguay Paraguay Paraguay Paraguay	Ministerio de Industria y Comercio
Panama Panama Παναμάς Panama Panama Panama Panama	Cámara de comercio e industrias de Panamá — Dirección de comercio interior y exterior
El Salvador El Salvador 'Ελ Σαλβαδόρ El Salvador El Salvador El Salvador El Salvador	Dirección de comercio internacional

<p>Fremstillingsland Herstellungsland Χώρα κατασκευής Country of manufacture Pays de fabrication Paese di fabbricazione Land van vervaardiging</p>	<p>Kompetent myndighed Zuständige Behörde Αρμόδια Υπηρεσία Competent authority Autorité compétente Autorità competente Bevoegde autoriteit</p>
<p>Malaysia Malaysia Μαλαισία Malaysia Malaysia Malaisia Maleisië</p>	<p>Malaysian Handicraft Development Corporation</p>
<p>Bolivia Bolivien Βολιβία Bolivia Bolivie Bolivia Bolivië</p>	<p>Ministerio de Industria, Comercio y Turismo — Instituto boliviano de pequeña industria y artesanía</p>
<p>Honduras Honduras Ὅνδούρα Honduras Honduras Honduras Honduras</p>	<p>Dirección general de comercio exterior</p>
<p>Peru Peru Περού Peru Pérou Perù Peru</p>	<p>Ministerio de Industria y Turismo</p>
<p>Chile Chile Χιλή Chile Chili Cile Chili</p>	<p>Servicio de cooperación técnica (SERCOTEC)</p>
<p>Guatemala Guatemala Γουατεμάλα Guatemala Guatemala Guatemala Guatemala</p>	<p>Dirección de comercio interior y exterior</p>
<p>Argentina Argentinien Ἀργεντινή Argentina Argentine Argentina Argentinie</p>	<p>Secretaria de Estado y comercio y negociaciones económicas internacionales</p>

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3668/81 DES RATES

vom 3. Dezember 1981

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1982)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich bereit erklärt, jährlich zollfreie Gemeinschaftszollkontingente im Wert (Zollwert) von je einer Million Rechnungseinheiten für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide und aus Baumwolle der Tarifnummern ex 50.09 und ex 55.09 zu eröffnen. Im Rahmen der Verwirklichung der Absichtserklärung über die Handelsbeziehungen mit bestimmten asiatischen Ländern sind inzwischen die Kontingentsbeträge auf 2 200 000 Rechnungseinheiten für Gewebe aus Seide und auf 2 000 000 Rechnungseinheiten für Gewebe aus Baumwolle erhöht worden, und die betreffenden Zollkontingente wurden auf einige andere Spinnstoffwaren aus Seide oder Baumwolle der Tarifnummern ex 55.07 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedehnt. Die Zulassung zu diesen Gemeinschaftszollkontingenten ist jedoch an die Vorlage einer von den zuständigen Behörden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannten Herstellungsbescheinigung, die Anbringung eines von diesen Behörden zugelassenen Stempels am Anfang und Ende eines jeden Webstücks und an die nichtunterbrochene Beförderung vom Herstellungsland in die Gemeinschaft gebunden. Die Muster der Herstellungsbescheinigung im Anhang zu den Verordnungen, die der Rat alljährlich zur Eröffnung der genannten Zollkontingente erläßt, insbesondere im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3181/80 ⁽¹⁾, entsprechen nicht mehr den neuesten internationalen Regeln. Sie stimmen insbesondere nicht mit dem Rahmenmuster überein, das die Wirtschaftskommission für Europa in Genf für die im Außenhandel verwendeten Dokumente empfohlen

hat. Um dieser Empfehlung Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, die Muster der Herstellungsbescheinigung anzupassen. Aus Ersparnisgründen muß die Verwendung der Muster des alten Modells bis zum 31. Dezember 1982 gestattet werden. Es empfiehlt sich demnach, am 1. Januar 1982 die betreffenden Zollkontingente in der genannten Höhe — bei Geweben aus Seide zuzüglich 2 v. H. — zu eröffnen, um dem Beitritt der Republik Griechenland Rechnung zu tragen; dabei ist die Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch die ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft ⁽²⁾ zu beachten.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur völligen Ausschöpfung der Kontingente angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der obigen Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Beträge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren weitmöglichst berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr berechnet wird.

Diese auf Handwebstühlen hergestellten Gewebe sind in den Statistiken nicht gesondert aufgeführt. Unter diesen Umständen ist es unmöglich, ausreichend genaue und repräsentative statistische Angaben einzuholen. Die Mitgliedstaaten haben die ihnen zugeteilten Quoten der Gemeinschaftszollkontingente, die 1978, 1979 und 1980 für bestimmte Gewebe dieser Art eröffnet wurden, wie folgt in Anspruch genommen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.

1. Gewebe aus Seide oder Schappeseide (ex 50.09 des Gemeinsamen Zolltarifs)

Mitgliedstaaten	1978		1979		1980	
	in RE	in %	in ERE	in %	in ERE	in %
Benelux	46 567	2,16	54 000	2,48	69 000	3,15
Dänemark	66 150	3,06	41 634	1,91	43 160	1,97
Deutschland	1 537 429	71,19	1 551 291	71,11	1 491 442	68,03
Frankreich	164 400	7,61	270 000	12,38	310 500	14,16
Irland	—	—	—	—	—	—
Italien	207 000	9,59	158 150	7,25	174 400	7,96
Vereinigtes Königreich	138 000	6,39	106 416	4,87	103 730	4,73

2. Gewebe aus Baumwolle (ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs)

Mitgliedstaaten	1978		1979		1980	
	in RE	in %	in ERE	in %	in ERE	in %
Benelux	53 986	2,62	54 000	2,71	69 000	3,50
Dänemark	134 946	6,55	164 444	8,25	251 775	12,79
Deutschland	213 300	10,36	450 000	22,58	409 297	20,79
Frankreich	720 300	34,98	708 600	35,56	666 533	33,85
Irland	44 351	2,15	—	—	2 280	0,12
Italien	103 500	5,03	119 900	6,02	99 467	5,05
Vereinigtes Königreich	788 700	38,31	495 920	24,88	470 600	23,90

Mit diesen Angaben allein kann man sich vor allem wegen der inzwischen eingetretenen Änderungen kein endgültiges Bild von dem tatsächlichen Bedarf jedes der betroffenen Mitgliedstaaten während des kommenden Kontingentszeitraums machen. Um unter diesen Umständen eine gerechte Verteilung der betreffenden Gemeinschaftszollkontingente zu ermöglichen, läßt sich die erste Beteiligung an den Kontingentsmengen prozentual annähernd wie folgt veranschlagen:

Mitgliedstaaten	Waren aus Seide (ex 50.09 des Gemeinsamen Zolltarifs)	Waren aus Baumwolle (ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs)
Benelux	4,72	3,55
Dänemark	4,72	6,45
Deutschland	43,18	13,59
Griechenland	3,27	0,86
Frankreich	23,60	38,68
Irland	3,10	2,33
Italien	9,53	3,58
Vereinigtes Königreich	7,88	30,96

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren Rechnung tragen zu können, sollten die Kontingentsmengen in zwei Raten geteilt werden, wobei die erste Rate unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ersten Quoten ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate jedes Gemeinschaftszollkontingents relativ hoch festzusetzen, und zwar auf etwa 50 v. H. für Waren aus Seide und auf 76 v. H. für Waren aus Baumwolle.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft sein. Um Unterbrechungen zu vermeiden, muß daher jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ersten Quoten fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine jeweilige zusätzliche Quote fast ganz ausgeschöpft ist, und zwar so oft es die entsprechende Reserve zuläßt. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der

Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Zollkontingente zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingenzzeitraums in einem der Mitgliedstaaten ein größerer Restbetrag der ersten Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des einen oder anderen Gemeinschaftskontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der

Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder durchgeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 werden Gemeinschaftszollkontingente für jede der beiden nachstehenden Warengattungen in der Höhe des bei diesen jeweils angegebenen Zollwerts eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in ECU)
a) ex 50.09	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide, auf Handwebstühlen hergestellt	2 244 000
b) ex 55.07	Drehergewebe aus Baumwolle, auf Handwebstühlen hergestellt	} 2 000 000
ex 55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle, auf Handwebstühlen hergestellt	
ex 58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05, aus Baumwolle, auf Handwebstühlen hergestellt	

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet Griechenland die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 berechneten Zollsätze an.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) Handwebstühle: Webstühle, die zur Herstellung von Geweben ausschließlich durch Hand- oder Fußbewegungen betrieben werden,
- b) Zollwert: der von der diesbezüglichen Gemeinschaftsregelung definierte Wert.

(4) Zu diesen Kontingenten werden jedoch nur Gewebe, Samt und Plüsch zugelassen,

- a) denen eine von den zuständigen Behörden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannte Herstellungsbescheinigung beigelegt ist, die einem der in Anhang I aufgeführten Muster entspricht und mit dem Sichtvermerk einer der in Anhang II aufgeführten anerkannten Stellen des Herstellungslandes versehen ist; die zuvor verwendeten Bescheinigungsmuster, insbesondere des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3181/80, können noch bis zum 31. Dezember 1982 verwendet werden;
- b) die zu Beginn und am Ende eines jeden Webstücks einen von den genannten Behörden anerkannten Stempel tragen⁽¹⁾;
- c) die ohne Unterbrechung vom Herstellungsland in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft befördert werden.

⁽¹⁾ Die Bestimmung dieses Buchstabens steht der Verwendung einer durch die zuständigen Behörden anerkannten Plombe nicht entgegen.

(5) In diesem Zusammenhang gelten als ohne Unterbrechung befördert:

- a) Waren, deren Beförderung ohne Berührung eines Nichtmitgliedslandes, der Europäischen Gemeinschaften erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, daß Zwischenlandungen in Häfen von Nichtmitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften nicht als Unterbrechung der Beförderung gelten, wenn die Waren bei diesen Zwischenlandungen nicht umgeladen werden;
- b) Waren, deren Beförderung unter Berührung des Gebietes eines oder mehrerer Nichtmitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaften erfolgt oder die in einem solchen Land umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese letztgenannten Länder oder die Umladung aufgrund eines einzigen im Herstellungsland ausgestellten Beförderungspapiers erfolgt.

Artikel 2

(1) Auf die Mitgliedstaaten wird eine erste Rate im Wert von 1 144 000 ECU für die Waren der Tarifnummer ex 50.09 und von 1 520 000 ECU für die Waren der Tarifnummern ex 55.07, ex 55.09 und 58.04 aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1982 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf die den folgenden Werten entsprechenden Mengen:

- a) für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren der Tarifnummer ex 50.09:

	(in ECU)
Benelux	54 000
Dänemark	54 000
Deutschland	494 000
Griechenland	37 400
Frankreich	270 000
Irland	35 400
Italien	109 000
Vereinigtes Königreich	90 200;

- b) für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren der Tarifnummern ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04:

	(in ECU)
Benelux	54 000
Dänemark	98 000
Deutschland	206 500
Griechenland	13 000
Frankreich	588 000
Irland	35 400
Italien	54 500
Vereinigtes Königreich	470 600.

(2) Die zweite Rate, die für jedes der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zollkontingente einem Wert von 1 100 000 bzw. 480 000 ECU entspricht, bildet die Reserve.

(3) Für die Berechnung der Gegenwerte der in ECU ausgedrückten Beträge in Landeswährungen gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3308/80, insbesondere Artikel 2.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ersten Quoten gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragenen Teiles zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die entsprechende Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ersten Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer seiner zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserven angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1982.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1982 von ihrer nicht ausgenutzten ersten Quote den

Teil auf die Reserve, der am 15. September 1982 20 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1982 den Gesamtbetrag der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1982 getätigt und auf die jeweiligen Kontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1982 über den Stand der Reserven, die nach den in Anwendung des Artikels 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der von ihnen

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1981.

nach Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. KING

BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

MODELLER TIL FREMSTILLINGSCERTIFIKAT

MUSTER DER HERSTELLUNGSBESCHEINIGUNG

ΥΠΟΔΕΙΓΜΑΤΑ ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΩΝ ΚΑΤΑΣΚΕΥΗΣ

MODEL CERTIFICATE OF MANUFACTURE

MODÈLES DE CERTIFICAT DE FABRICATION

MODELLI DI CERTIFICATO DI FABBRICAZIONE

MODELLEN VAN CERTIFICAAT VAN VERVAARDIGING

1 Eksportør (navn, fuldstændig adresse, land)	2 Nummer	00000	
3 Modtager (navn, fuldstændig adresse, land)	CERTIFIKAT VEDRØRENDE HÅNDVÆVEDE PRODUKTER AF SILKE ELLER BOMULD udstedt med henblik på opnåelse af præferencetoldbehandling i Det europæiske økonomiske Fællesskab		
	4 Fremstillingsland	5 Bestemmelsesland	
6 Sted og dato for indskibning — transportmiddel	7 Supplerende oplysninger		
8 NØJE BESKRIVELSE AF VARERNE — Mærker og numre — Antal kolli og disses art	9 Antal ⁽¹⁾	10 Værdi fob ⁽²⁾	
	11 DEN KOMPETENTE MYNDIGHEDS PÅTEGNING Undertegnede erklærer, at: — nedenfor beskrevne forsendelse udelukkende indeholder håndvævede produkter fremstillet af landsbyhåndværkere i det land, der er anført i rubrik nr. 4; — hvert stykke er: — i hver ende forsynet med et godkendt stempel ⁽³⁾ , — forsynet med en plombe nr. ⁽³⁾		
12 Kompetent myndighed (navn, adresse, land)	Sted Dato <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Underskrift) (Stempel) </div>		

⁽¹⁾ Hvorvidt det drejer sig om antal dele, meter, m² eller kilo.

⁽²⁾ Valuta, der er anført i købekontrakten.

⁽³⁾ Ikke anvendte overstreget.

1 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	2 Nummer	00000	
3 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	BESCHEINIGUNG FÜR AUF HANDWEBSTÜHLEN HERGESTELLTE ERZEUGNISSE AUS SEIDE ODER BAUMWOLLE ausgestellt für die Zulassung zur zoll- tariflichen Vorzugsregelung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft		
	4 Herstellungsland	5 Bestimmungsland	
6 Ort und Datum der Verladung — Beförderungsmittel	7 Zusätzliche Angaben		
8 GENAUE BESCHREIBUNG DER ERZEUGNISSE — Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke	9 Menge ⁽¹⁾	10 Wert fob ⁽²⁾	
11 SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Der Unterzeichnende bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung ausschließlich auf Handwebstühlen in ländlichen Betrieben des unter Nr. 4 angegebenen Landes hergestellte Gewebe enthält; — Jedes Stück { am Anfang und am Ende mit einem zugelassenen Stempel ⁽³⁾ } versehen ist. { mit einer Plombe Nr. ⁽³⁾ }			
12 Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)	Ort Datum <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> (Unterschrift) (Stempel) </div>		

(1) Angeben, ob es sich um Stück, Meter, Quadratmeter oder Kilogramm handelt.
 (2) In der im Kaufvertrag angegebenen Währung.
 (3) Nichtzutreffendes streichen.

1 Έξαγωγέας (όνομα, πλήρης διεύθυνση, χώρα)	2 Άριθμός	00000	
3 Παραλήπτης (όνομα, πλήρης διεύθυνση, χώρα)	ΠΙΣΤΟΠΟΙΗΤΙΚΟ ΟΣΟΝ ΑΦΟΡΑ ΤΑ ΜΕΤΑΞΩΤΑ Ή ΒΑΜΒΑΚΕΡΑ ΥΦΑΣΜΑΤΑ ΠΟΥ ΕΧΟΥΝ ΥΦΑΝΘΕΙ ΜΕ ΑΡΓΑΛΕΙΟ παραδίδεται για να χρησιμεύσει για την επίτευξη της άπολαβής του προτιμησιακού δασμολογικού καθεστώτος της Ευρωπαϊκής Οικονομικής Κοινότητας		
	4 Χώρα κατασκευής	5 Χώρα προορισμού	
6 Τόπος και χρονολογία αποστολής — Μέσον μεταφοράς	7 Συμπληρωματικά στοιχεία		
8 ΛΕΠΤΟΜΕΡΗΣ ΠΕΡΙΓΡΑΦΗ ΤΩΝ ΕΜΠΟΡΕΥΜΑΤΩΝ — Σημεία και αριθμοί — Άριθμός και είδος του δέματος	9 Ποσό- της (¹)	10 Άξια fob (²)	
11 ΕΠΙΚΥΡΩΣΗ ΤΗΣ ΑΡΜΟΔΙΑΣ ΥΠΗΡΕΣΙΑΣ Ο ύπογεγραμμένος πιστοποιεί ότι: — η αποστολή με την παραπάνω περιγραφή περιέχει αποκλειστικά ύφαντουργικά προϊόντα που έχουν ύφανθεί με άργαλειό από οικοτεχνίτες της χώρας που αναφέρεται στο τετράγωνο αριθ. 4* — κάθε τόπι φέρει: — στην αρχή και στο τέλος, έγκεκριμένη σφραγίδα (³) — μολυβδασφάλιση αριθ. (³).			
12 Άρμόδια ύπηρεσία (όνομα, πλήρης διεύθυνση, χώρα)	Έν τή (¹)Υπογραφή) (Σφραγίδα)		

(¹) Αναφέρατε εάν πρόκειται περί αριθμού τεμαχίων, μέτρων, τετραγωνικών μέτρων ή κιλών.
 (²) Στο νόμισμα της συμβάσεως πώλησεως.
 (³) Να διαγραφεί ή περιττή ένδειξη.

1 Exporter (Name, full address, country)	2 Number	00000	
3 Consignee (Name, full address, country)	CERTIFICATE RELATING TO SILK OR COTTON HANDLOOM PRODUCTS issued with a view to obtaining the benefit of the preferential tariff regime in the European Economic Community		
	4 Country of manufacture	5 Country of destination	
6 Place and date of shipment — Means of transport	7 Supplementary details		
8 DETAILED DESCRIPTION OF GOODS — Marks and numbers — Number and kind of packages	9 Quantity ⁽¹⁾	10 FOB value ⁽²⁾	
11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that: <ul style="list-style-type: none"> — the consignment described above contains only handloom textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4, — to each piece is attached: <ul style="list-style-type: none"> — at the beginning and end, an approved stamp ⁽³⁾. — a seal No ⁽³⁾. 			
12 Competent authority (Name, full address, country)	At, on <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Signature) (Seal) </div>		

(1) State whether in pieces, metres, square metres or kilograms.
(2) The currency of the contract of sale.
(3) Delete as appropriate.

1 Exportateur (Nom, adresse complète, pays)	2 Numéro	00000	
3 Destinataire (Nom, adresse complète, pays)	CERTIFICAT CONCERNANT LES PRODUITS DE SOIE OU DE COTON, TISSÉS SUR MÉTIERS A MAIN délivré en vue de l'obtention du bénéfice du régime tarifaire préférentiel dans la Communauté économique européenne		
	4 Pays de fabrication	5 Pays de destination	
6 Lieu et date d'embarquement — moyen de transport	7 Données supplémentaires		
8 DÉSIGNATION DÉTAILLÉE DES MARCHANDISES — Marques et numéros — nombre et nature des colis	9 Quantité (1)	10 Valeur fob (2)	
	11 VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE Je soussigné, certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement des produits textiles fabriqués sur métiers à main par l'artisanat rural du pays indiqué dans la case n° 4; — chaque pièce est munie { au début et à la fin, d'un cachet agréé (3) d'un plomb n° (3).		
12 Autorité compétente (Nom, adresse complète, pays)	À, le (Signature) (Sceau)		

(1) Indiquer s'il s'agit d'un nombre de pièces, de mètres, de m² ou de kilogrammes.
(2) Dans la monnaie du contrat de vente.
(3) Biffer la mention inutile.

1 Esportatore (nome, indirizzo completo, paese)	2 Numero	00000	
3 Destinatario (nome, indirizzo completo, paese)	CERTIFICATO RELATIVO AI PRODOTTI DI SETA O DI COTONE LAVORATI SU TELAI A MANO rilasciato per ottenere il beneficio del regime tariffario preferenziale nella Comunità economica europea		
	4 Paese di fabbricazione	5 Paese di destinazione	
6 Luogo e data d'imbarco — Mezzo di trasporto	7 Dati supplementari		
8 DESIGNAZIONE DETTAGLIATA DELLE MERCI — Marche e numeri — Numero e natura dei colli	9 Quantità ⁽¹⁾	10 Valore fob ⁽²⁾	
	11 VISTO DELL'AUTORITÀ COMPETENTE Il sottoscritto certifica che : — la partita descritta sopra contiene esclusivamente prodotti tessili fabbricati su telai a mano dall'artigianato rurale del paese indicato nella casella n. 4 ; — ogni pezza è munita: — all'inizio e alla fine, di un marchio riconosciuto dalle autorità ⁽³⁾ . — di un sigillo di piombo n. ⁽³⁾ .		
12 Autorità competente (nome, indirizzo completo, paese)	A il <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> (Firma) (Sigillo) </div>		

⁽¹⁾ Indicare se si tratta di un numero di pezze, di metri, di m² o di chilogrammi.

⁽²⁾ Nella moneta del contratto di vendita.

⁽³⁾ Cancellare la menzione inutile.

1 Exporteur (naam, volledig adres, land).	2 Nummer	00000	
3 Geadresseerde (naam, volledig adres, land)	CERTIFICAAT BETREFFENDE OP HANDWEEFGETOUWEN VER- VAARDIGDE PRODUKTEN VAN ZIJDE OF KATOEN afgeleverd met het oog op het bekomen van de voordelen van het regime der tariefpreferenties in de Europese Economische Gemeenschap		
	4 Land van vervaardiging	5 Land van bestemming	
6 Plaats en datum van inlading — vervoermiddel	7 Bijkomende gegevens		
8 NAUWKEURIGE OMSCHRIJVING VAN DE GOEDEREN — Merken en nummers — aantal en soort	9 Hoeveelheid (1)	10 fob waarde (2)	
	11 VISUM VAN DE BEVOEGDE AUTORITEIT: <p>Ik, ondergetekende, verklaar dat de hierna omschreven zending uitsluitend producten bevat welke in de huisindustrie op handweefgetouwen zijn vervaardigd in het land aangeduid in vak nr. 4.</p> — leder stuk is voorzien { <ul style="list-style-type: none"> aan het begin en aan het einde, van een erkend stempel (3) van een loodje nr. (3) 		
12 Bevoegde autoriteit (naam, volledig adres, land)	Te de <p style="text-align: center;">(Handtekening) (Stempel)</p>		

(1) Aantal aan te duiden in stukken, meters, vierkante meters of kilogrammen.
(2) De munt van het verkoopcontract.
(3) Onnodige schrappen.

BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Fremstillingsland Herstellungsland Χώρα κατασκευής Country of manufacture Pays de fabrication Paese di fabbricazione Land van vervaardiging	Kompetent myndighed Zuständige Behörde Αρμόδια Υπηρεσία Competent authority Autorité compétente Autorità competente Bevoegde autoriteit
Indien Indien Ινδία India Inde India India India	Textile Committee <div style="display: inline-block; vertical-align: middle; border-left: 1px solid black; border-right: 1px solid black; padding: 0 10px;"> eller (for stoffer af silke) oder (für Gewebe aus Seide) ή (για μεταξωτά υφάσματα) or (for silk fabrics) ou (pour les tissus de soie) o (per i tessuti di seta) of (voor weefsels van zijde) </div> Central Silk Board
Pakistan Pakistan Πακιστάν Pakistan Pakistan Pakistan Pakistan	Export Promotion Bureau
Thailand Thailand Ταϊλάνδη Thailand Thaïlande Tailandia Thailand	Department of Foreign Trade
Bangladesh Bangladesch Μπαγκλαντές Bangladesh Bangladesh Bangladesh Bangladesh	Export Promotion Bureau
Laos Laos Λάος Laos Laos Laos Laos	Service national de l'artisanat et de l'industrie
Sri Lanka Sri Lanka Σρί-Λάνκα Sri Lanka Sri Lanka Sri Lanka Sri Lanka	Department of Commerce
El Salvador El Salvador Έλ Σαλβαδόρ El Salvador El Salvador El Salvador El Salvador	Dirección de comercio internacional

Fremstillingsland Herstellungsland Χώρα κατασκευής Country of manufacture Pays de fabrication Paese di fabbricazione Land van vervaardiging	Kompetent myndighed Zuständige Behörde Άρμόδια Υπηρεσία Competent authority Autorité compétente Autorità competente Bevoegde autoriteit
Honduras Honduras Ήνδούρα Honduras Honduras Honduras Honduras	Dirección general de comercio exterior
Indonesia Indonesia Ήνδονησία Indonesia Indonésie Indonesia Indonesië	Ministeriet for handel og kooperativer Ministerium für Handel und Genossenschaften Υπουργείο Έμπορίου και Συνεργατισμών Department of Trade and Cooperatives Ministère du commerce et des coopératives Ministero del commercio e delle cooperative Ministerie van Handel en Coöperatieven
Guatemala Guatemala Γουατεμάλα Guatemala Guatemala Guatemala Guatemala	Dirección de comercio interior y exterior
Argentina Argentinien Άργεντινή Argentina Argentine Argentina Argentinië	Secretaria de Estado y comercio y negociaciones económicas internacionales

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1981

betreffend ein Verfahren nach Artikel 86 des EWG-Vertrags

(IV/29.839 — GVL)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(81/1030/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 86,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

im Hinblick auf den Antrag der Firma Interpar vom 9. April 1979 und den Antrag der ausübenden Künstler Avory, Bennett, R. Davies, D. Davies, Marvin, Webb, Welch, Scarano und Skorsky vom 12. September 1980 gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17, die bei der Kommission eingereicht wurden und die sich auf das Verhalten der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, Hamburg, Bundesrepublik Deutschland beziehen,

im Hinblick auf den Beschluß der Kommission vom 25. August 1980, in diesem Fall ein Verfahren einzuleiten,

nach Anhörung der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 17 sowie gemäß der Verordnung Nr. 99/63/EWG der Kommission vom 25. Juli 1963 ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen am 17. Juni 1981 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme —

in Erwägung nachstehender Gründe:

SACHVERHALT

Diese Entscheidung betrifft das Verhalten der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (nachfolgend „GVL“ genannt) gegenüber ausübenden Künstlern ohne deutsche Staatsangehörigkeit und ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Deutschland“ genannt).

I. Organisation der GVL

- (1) Die GVL mit Sitz in Hamburg ist eine deutsche Verwertungsgesellschaft, deren Zweck es ist, die Rechte und Ansprüche, die sich aus dem deutschen „Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte“ (nachfolgend „Urheberrechtsgesetz“ — abgekürzt UrhG — genannt) für ausübende Künstler, Miturheber an Filmwerken (nachfolgend „Künstler“ genannt), Bild- und Tonträgerhersteller und Veranstalter ergeben oder die auf Hersteller und Veranstalter übertragen sind, wahrzunehmen.

Die GVL ist die deutsche Verwertungsgesellschaft für „Interpretenrechte“, d. h. die Rechte, die sich aus der Wiedergabe der schöpferischen Leistung der Urheber ergeben. Die Tätigkeit solcher Verwertungsgesellschaften ist in dem deutschen „Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten“ (nachfolgend „Wahrnehmungsgesetz“ — abgekürzt „WahrnG“ — genannt) geregelt.

- (2) Die GVL ist eine Gemeinschaftsgründung der „Deutschen Orchestervereinigung e.V.“; Hamburg, einer Interessenvertretung ausübender Künstler — vornehmlich Musiker — sowie der „Deutschen Landesgruppe der IFPI e.V.“ (International Federation of Producers of Phonograms and Videograms), Hamburg, einer Interessenvertretung der Hersteller von Bild- und Tonträgern. Die Deutsche Orchestervereinigung e.V. und die Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V. sind die alleinigen Gesellschafter der als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisierten GVL.

II. Die Rechte der Künstler und Hersteller nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz

- (3) Der Künstler genießt gemäß §§ 73 ff UrhG dem Urheberrechtsschutz verwandte Schutzrechte. Die §§ 74, 75 und 76 Absatz 1 UrhG geben dem Künstler das Recht, daß seine Darbietung nur mit seiner Einwilligung öffentlich wahrnehmbar gemacht, auf Bild- oder Tonträger aufgenommen, vervielfältigt oder durch Funk gesendet wird (Erstverwertung). Diese Einwilligung gibt der Künstler in der Regel nur gegen Honorar ab.
- (4) Daneben gestehen die §§ 76 Absatz 2 und 77 UrhG dem Künstler einen gesetzlichen Vergütungsanspruch zu, wenn die Darbietung, die erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist, nunmehr durch Funk gesendet oder sonstwie öffentlich wahrnehmbar gemacht wird (Zweitverwertung). Zusätzlich hat der Künstler auch einen Vergütungsanspruch gegen den Hersteller von Vervielfältigungsgeräten — Geräteabgabe — gemäß § 53 Absatz 5 UrhG.
- (5) Soweit die Darbietung des Künstlers erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist und diese erschienen sind, kann der Künstler eine Funksendung oder eine öffentliche Wiedergabe dieser Träger nicht mehr im Hinblick auf seine Leistungsschutzrechte verhindern.
- (6) Der Hersteller von Tonträgern — nachfolgend „Hersteller“ genannt — seinerseits hat hinsicht-

lich der Vergütungsansprüche des Künstlers aus der Zweitverwertung gemäß § 86 UrhG einen Anspruch gegen den Künstler auf angemessene Beteiligung an dieser Vergütung.

Hersteller und Künstler sind daher gleichermaßen an der Vergütung aus der Zweitverwertung interessiert. Soweit es sich um die Verwirklichung dieser Ansprüche gegen die Anspruchsverpflichteten (Rundfunkanstalten, Theater, Hotels, Gaststätten usw.) handelt, laufen ihre Interessen parallel. Ein Interessengegensatz entsteht erst, wenn die Vergütung gezahlt ist und nunmehr die „angemessene Beteiligung der Hersteller“ in Frage steht.

III. Die Rechte der Künstler und Hersteller in anderen Mitgliedstaaten und nach dem Rom-Abkommen

- (7) Während es in allen Mitgliedstaaten ein Einwilligungsrecht des Künstlers bei der Erstverwertung gibt, bestehen vergleichbare gesetzliche Vergütungsansprüche für die Zweitverwertung nur in wenigen Mitgliedstaaten.
- (8) Dänemark und Italien gewähren Tonträgerherstellern und Künstlern gesetzliche Vergütungsansprüche bei der öffentlichen Wiedergabe und Rundfunksendungen. Im Vereinigten Königreich und in Irland besteht nur für die Tonträgerhersteller ein gesetzlicher Verbotungsanspruch für unerlaubte öffentliche Wiedergabe. Die Künstler sind durch kollektivvertragliche Abmachungen mit den Tonträgerherstellern an deren Einnahmen aus der öffentlichen Wiedergabe beteiligt. Griechenland gewährt bisher nur Künstlern, nicht jedoch Tonträgerherstellern gesetzliche Vergütungsansprüche. In den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Frankreich gibt es derzeit noch keine Gesetzgebung über Vergütungsansprüche aus der Zweitverwertung. In der Praxis bestehen jedoch in Belgien und den Niederlanden vertragliche Abmachungen über Vergütungszahlungen aus der Zweitverwertung zwischen den belgischen bzw. holländischen Tonträgerherstellern und den jeweiligen Rundfunkanstalten; in Frankreich gibt es zumindest mit einem Teil der bestehenden Rundfunkanstalten derartige Vergütungsverträge. Die jeweiligen Künstlervereinigungen ihrerseits sind an diesen Vergütungszahlungen durch kollektivvertragliche Abmachungen mit den Tonträgerherstellern beteiligt.
- (9) Das internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom

26. Oktober 1961 (Rom-Abkommen) verpflichtet in Artikel 12 die Vertragsstaaten zu gewährleisten, daß der Benutzer veröffentlichter Tonträger für die Funksendung oder irgendeine öffentliche Wiedergabe den Tonträgerherstellern oder den Künstlern oder beiden eine einzige, angemessene Vergütung zahlt.

- (10) Dieses Rom-Abkommen ist jedoch bisher noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Deutschland hat bei der Ratifizierung den Vorbehalt gemacht, daß es „für die Tonträger, deren Hersteller Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates ist, den Umfang und die Dauer des Schutzes für Hersteller und Künstler auf den Umfang und die Dauer des Schutzes beschränkt, den dieser Staat für die Tonträger gewährt, die erstmals von einem deutschen Staatsangehörigen festgelegt worden sind“.
- (11) Die oben (Randnummern 3 bis 6) beschriebenen Leistungsschutzrechte stehen grundsätzlich auch Künstlern mit ausländischer Staatsangehörigkeit unabhängig von ihrem Wohnsitz zu. Soweit es sich nicht um Künstler mit der Staatsangehörigkeit eines Landes handelt, das das Rom-Abkommen ratifiziert hat, gewährt § 125 des UrhG diesem Ausländer die gleichen Rechte wie deutschen Künstlern, wenn seine Darbietung in Deutschland stattfindet oder — soweit sie erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist — diese Bild- oder Tonträger in Deutschland erschienen sind. Diese ausländischen Künstler genießen auch bei Funksendungen dieselben Rechte wie Deutsche, wenn die Funksendungen in Deutschland ausgestrahlt worden sind.

IV. Die Regelung im Wahrnehmungsgesetz

- (12) Nach § 1 WahrnG bedarf jedermann, der Nutzungsrechte, Einwilligungrechte oder Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnimmt, der staatlichen Erlaubnis, gleichgültig, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt.

Auf diese Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn gewisse Grundvoraussetzungen für die Wahrnehmungstätigkeit vorliegen.

- (13) Das Wahrnehmungsgesetz gibt den Verwaltungsgesellschaften kein rechtliches Monopol, die Gründung „konkurrierender“ Verwertungsgesellschaften ist rechtlich durchaus möglich.

- (14) Die nach dem Wahrnehmungsgesetz zugelassenen Verwertungsgesellschaften haben die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln aufzuteilen.
- (15) Gemäß § 11 WahrnG hat die Verwertungsgesellschaft aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen oder Einwilligungen zu erteilen (Abschlußzwang).
- (16) Demgegenüber verpflichtet § 6 WahrnG die Verwertungsgesellschaft, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen, wenn diese Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Wahrnehmungsgesetzes haben und eine wirksame Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche anders nicht möglich ist (Wahrnehmungszwang).
- (17) Die Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtungen und die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften werden vom Deutschen Patentamt überwacht (§ 18 ff WahrnG).

V. Die Stellung der GVL in Deutschland

- (18) GVL ist die einzige Verwertungsgesellschaft, die sich in Deutschland mit der Wahrnehmung der Leistungsschutzrechte befaßt. Die anderen in Deutschland bestehenden Verwertungsgesellschaften nehmen jeweils andere Schutzrechte wahr.
- (19) Nach dem Urheberrechtsgesetz können gewisse, den Urhebern, Künstlern oder Herstellern zustehende Rechte nur über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Dies gilt zum Beispiel für den oben (Randnummer 4) erwähnten Vergütungsanspruch gegen den Hersteller von Vervielfältigungsgeräten gemäß § 53 Absatz 5 UrhG (Geräteabgabe).
- (20) Aus rechtlichen Gründen, soweit es die Geräteabgabe betrifft, und auch aus tatsächlichen Gründen hinsichtlich der Vergütungsansprüche aus der Zweitverwertung ist für die Künstler selbst eine wirksame Wahrnehmung dieser Rechte praktisch unmöglich. Ein solcher Versuch müßte schon deshalb scheitern, weil der einzelne Künstler nicht in der Lage wäre, im Einzelfall nachzuprüfen und darzulegen, ob, wann, von wem und wie oft seine Darbietung gesendet oder sonstwie öffentlich wahrnehmbar gemacht wur-

de. Darüber hinaus müßte als wirtschaftlich unterlegene Einzelperson mit einer Vielzahl von wirtschaftlich starken Benutzern (z.B. Rundfunkanstalten) in vertragliche Beziehungen treten, gegen die er nur einen Anspruch auf angemessene Vergütung, nicht jedoch einen Verbotensanspruch gegen die Benutzung seiner Darbietung hat.

VI. Die Wahrnehmung der Zweitverwertungsrechte durch die GVL

1. Die Wahrnehmungsverträge

- (21) Zur Wahrnehmung der Rechte aus der Zweitverwertung schließt GVL sogenannte „Wahrnehmungsverträge“ mit den Herstellern und Künstlern ab. Nach § 1 der Wahrnehmungsverträge mit den Künstlern überträgt der Berechtigte der GVL zur Wahrnehmung im eigenen Namen alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer zufallenden Leitungsschutzrechte sowie Unterlassungs-, Vernichtungs- und Schadensersatzansprüche.
- (22) Diese Rechtsübertragung umfaßt insbesondere den Anspruch auf Zahlung einer Vergütung, wenn die erschienenen Bild- oder Tonträger durch Funk gesendet oder sonstwie öffentlich wahrnehmbar gemacht werden, sowie den Anspruch auf die Geräteabgabe.
- (23) Demgegenüber verpflichtet sich GVL, die einbezogenen Vergütungen, die für die angelegten Gelder bis zur Verteilung aufgelaufenen Zinserträge und alle sonstigen Erträge nach einem von ihr aufgestellten Verteilungsplan und nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten, die etwa 5 bis 10 v. H. der Einkünfte der GVL ausmachen, an die jeweils Berechtigten auszuzahlen.
- (24) In der Praxis überträgt bei Darbietungen auf Tonträgern häufig nicht der einzelne Künstler seine Ansprüche auf die GVL, sondern in der Regel sorgen die Tonträgerhersteller selbst für die Beschaffung aller erforderlichen Rechte und damit auch der Zweitverwertungsrechte der Künstler. Die Hersteller übertragen dann ihrerseits die ihnen von den Künstlern abgetretenen Rechte an die GVL. Aufgrund dieses Vertrages zwischen Hersteller und GVL haben die Künstler einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen GVL (Vertrag zugunsten Dritter). Die Künstler, die mit der GVL einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hatten, ohne ihre Leistungsschutz-

rechte an die Hersteller abgetreten zu haben, (z. B. bei funkeigenen Produktionen in Deutschland), erhalten die ihnen zustehenden Vergütungen unmittelbar von der GVL.

- (25) Soweit ausländische Tonträgerhersteller Nutzungsrechte für Deutschland zu vergeben haben, übertragen diese ihre Rechte ihren inländischen Vertretern oder Lizenznehmern, die dann von der GVL als Anbieter von Rechten für die Zweitverwertung den inländischen Tonträgerherstellern gleichgestellt werden.

2. Die Benutzungsverträge

- (26) Die GVL hat mit den nach dem Urheberrecht vergütungspflichtigen Tonträgerbenutzern (Rundfunkanstalten, Werbefunkgesellschaften, Theatern, Diskotheken, Hotel- und Gaststättenvereinigungen u. ä.) Verträge abgeschlossen, in denen den Benutzern das Recht eingeräumt wird, die Tonträger zu benutzen, deren Marken von den Herstellern der GVL genannt worden sind und die sich in Deutschland in Verkehr befinden. Hierzu gibt die GVL die von ihr vertretenen Marken und die Hersteller bekannt und stellt ihre Vertragspartner von allen Ansprüchen leistungsschutzrechtlicher Art frei, die wegen der Verwendung von Tonträgern, deren Marken GVL vertritt, von Künstlern, Herstellern und Veranstaltern geltend gemacht werden könnten (vgl. § 5 des Tonträger-Sendevertrags).
- (27) Da entweder die Künstler und/oder die Hersteller bzw. die inländischen Lizenznehmer ausländischer Hersteller (z. B. Importeure, Vertriebsgesellschaften usw.) mit der GVL Wahrnehmungsverträge abgeschlossen haben, ist die GVL in der Lage, den Tonträgerbenutzern praktisch das gesamte „Weltrepertoire“ an auf Tonträger aufgenommenen Darbietungen anzubieten, soweit es in Deutschland erschienen ist. Darunter befinden sich in großer Anzahl auch Darbietungen ausländischer Künstler.
- (28) Für die Verwendung dieser Tonträger zahlen die Benutzer in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den §§ 76 Absatz 2, 77 UrhG nach einem im einzelnen von GVL festgelegten Schlüssel pauschalierte Jahresentgelte an die GVL.

3. Einnahmen aus der Geräteabgabe

- (29) Die Vergütung für die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch — Geräteabgabe — wird

von der Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ), die von GVL hierzu beauftragt worden und an der GVL gesellschaftlich beteiligt ist, bei den Herstellern bzw. Einführern von Vervielfältigungsgeräten eingezogen. Die GVL erhält von dieser eingezogenen Vergütungssumme, die 5 v.H. der von den Geräteherstellern (Einführern) aus der Veräußerung dieser Geräte erzielten Erlöse nicht übersteigen darf, — nach Abzug der ZPÜ-Verwaltungskosten — einen Anteil von 42 v.H. Diese Gelder werden in die an die Künstler und Hersteller auszuzahlende GVL-Verteilungsmasse einbezogen.

4. Die Verteilung der GVL-Einnahmen

- (30) Die Verteilung der GVL-Einnahmen wird aufgrund von jährlich aufgestellten Verteilungsplänen vorgenommen. Im Grundsatz teilen sich dabei die Vergütungen zwischen Künstlern einerseits und Herstellern andererseits im Verhältnis 50 v. H. zu 50 v. H. auf.
- (31) Die Ausschüttung an die Künstler erfolgte bis zum Abrechnungsjahr 1979 im einzelnen im Verhältnis zu den von den Künstlern im jeweiligen Kalenderjahr in Deutschland erhaltenen Honoraren aus der Erstverwertung der Darbietung. Der anspruchsberechtigte Künstler hatte auf einem Formblatt seine in Deutschland erhaltenen Honorare für eine künstlerische Tätigkeit aus Funk- und Schallplattenaufnahmen im jeweiligen Kalenderjahr anzugeben und zu belegen. Je mehr Honorar ein Künstler in Deutschland aus der Erstverwertung eingenommen hatte, desto höher war damit auch sein Anteil an der von der GVL auszuschüttenden Vergütung aus der Zweitverwertung, wobei allerdings die Honorare nur degressiv berücksichtigt wurden.
- (32) GVL hat mit etwa zwanzigtausend Berechtigten Wahrnehmungsverträge abgeschlossen. Da jedoch nicht alle diese Anspruchsberechtigten jährlich Honorar aus der Erstverwertung beziehen und nicht immer jährlich ihre Ansprüche bei der GVL anmelden, schüttet die GVL die eingenommene Vergütungssumme jährlich durchschnittlich nur an etwa zehntausend Anspruchsberechtigte aus. Im Jahr 1980 wurden von der GVL nach ihren Angaben insgesamt etwa ... DM eingenommen.

VII. Das Verhalten von GVL gegenüber ausländischen Künstlern

- (33) Die GVL lehnte es bis zum 21. November 1980 ab, mit ausländischen Künstlern ohne Wohnsitz in Deutschland — gleichgültig, ob es sich hierbei

um Künstler aus Mitgliedstaaten der EG handelte oder nicht — Wahrnehmungsverträge abzuschließen oder sonstwie deren in Deutschland bestehende Leistungsschutzrechte wahrzunehmen. Dabei bestritt GVL nicht, daß ausländischen Künstlern Vergütungsrechte aus der Zweitverwertung in Deutschland zustehen. GVL wies die ausländischen Künstler, wenn sie Anträge an GVL auf Abschluß eines Wahrnehmungsvertrags stellten, jedoch darauf hin, daß GVL ausschließlich Wahrnehmungsverträge mit solchen Berechtigten abschließen, die Deutsche sind oder ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

- (34) Die GVL-Gesellschaftsversammlung hat am 21. November 1980 beschlossen, nunmehr auch mit berechtigten Künstlern, die die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaats besitzen, Wahrnehmungsverträge abzuschließen, ohne zur Voraussetzung zu machen, daß diese ausländischen Künstler einen Wohnsitz in Deutschland nachweisen. Außerdem wird hiernach den Berechtigten aus anderen EG-Mitgliedstaaten, denen GVL eine Wahrnehmung ihrer Rechte im Einzelfall verweigert hatte, rückwirkend die Möglichkeit zur Beteiligung am Vergütungsaufkommen eingeräumt.
- (35) Nach diesem neuen Wahrnehmungsverhalten der GVL gelangen die für die Sendung, öffentliche Wiedergabe, Vermietung und Vervielfältigung eingezogenen Vergütungen unter Künstlern im Verhältnis der von diesen im jeweiligen Geschäftsjahr aus der Erstverwertung in bezug auf das Inland, d. h. in bezug auf Deutschland, anrechenbaren Einkünfte zur Aufteilung (Paragraph 2 Absatz 4a des neuen Gesellschaftsvertrags). Hiernach ist es nicht mehr erforderlich, daß das Honorar aus der Erstverwertung in Deutschland bezahlt wird, sondern auch ein im Ausland gezahltes Honorar dient nach Anmeldung durch den Künstler insoweit als Berechnungsmaßstab, als ein Teil dieses Honorars der Verwertung der Darbietung in Deutschland zugerechnet werden kann. Der ausländische Künstler nimmt dann im Verhältnis dieses Honoraranteils an der Ausschüttung der Vergütung teil.
- (36) Dieser geänderte Berechnungsmaßstab hat, um zu einem ausgeglichenen Ergebnis zu gelangen, zur Voraussetzung, daß der Honorarverpflichtete aus der Erstverwertung, das ist in der Regel der Hersteller, über den Vertriebsweg der Tonträger genau unterrichtet ist. Nur dann, wenn der Honorarverpflichtete weiß, in welchem Umfang die im Ausland hergestellten Tonträger nach Deutschland gelangt sind, ist er in der Lage, den Honoraranteil in bezug auf Deutschland festzulegen. Bei der Berechnung des Vergütungsanteils

bleiben deshalb Tonträger außer Betracht, die außerhalb des vom Hersteller bekannten Vertriebswegs nach Deutschland gelangen.

VIII. Die Stellungnahme der GVL

- (37) GVL hat stets anerkannt, daß sie zwar rechtlich nicht gehindert sei, für Ausländer ohne Wohnsitz in Deutschland tätig zu werden, sie hat demgegenüber jedoch stets daran festgehalten, daß sie hierzu rechtlich nicht verpflichtet sei.
- (38) Aus dem Gemeinschaftsrecht ließe sich eine solche Verpflichtung nicht herleiten, weil die Beschränkung der Wahrnehmungstätigkeit auf Künstler mit deutscher Staatsangehörigkeit oder deutschem Wohnsitz (Inlandsbezug) durch die uneinheitliche und unübersichtliche Rechtslage bei der Anerkennung von Leistungsschutzrechten vorgegeben sei. Der Inlandsbezug biete insoweit eine sachlich gerechtfertigte Wahrnehmungsvoraussetzung. Da die deutschen Künstler derzeit noch keine Möglichkeit zur Verwertung ihrer Leistungsschutzrechte im Ausland besäßen, sei es gerechtfertigt, Ausländer ohne Inlandsbezug von der Beteiligung am Vergütungsaufkommen auszuschließen.
- (39) Darüber hinaus sei GVL als Dienstleistungsunternehmen von allgemeinem wirtschaftlichem Interessen anzusehen, ihr Wahrnehmungsmonopol sei mit dem Verwaltungsmonopol im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 EWG-Vertrag zu vergleichen, ihre Aufgabenerfüllung würde bei einem Wahrnehmungszwang für Ausländer ohne deutschen Wohnsitz tatsächlich verhindert.
- (40) Hinzu trete, daß gemäß Artikel 222 des EWG-Vertrags die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt bleibe, die spezifische Ausgestaltung der deutschen Leistungsschutzrechte und des deutschen Wahrnehmungssystems jedoch einen Bestandteil der Eigentumsordnung in Deutschland ausmache.
- (41) GVL erkennt an, daß eine Aufteilung der Vergütung anhand der Sendehäufigkeit, Sende- und Wiedergabedauer der Darbietung eine Methode wäre, die dem Grundsatz einer angemessenen Vergütung im Sinne des deutschen Urhebergesetzes am ehesten gerecht würde. GVL sieht sich jedoch aus praktischen Gründen nicht in der Lage, eine solche Berechnungsmethode anzuwenden. So würden GVL von den Sendeunternehmen

nicht die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sei es aus Kosten- und Wirtschaftlichkeitsgründen für GVL nicht zu verantworten, bei einer Verteilungsmasse von mehr als ... DM und etwa 20 000 möglichen Anspruchsberechtigten nachzuforschen, welche Darbietung welches Künstlers wie lange in Deutschland durch Funk jährlich gesendet worden sei. Des weiteren seien an einer Darbietung häufig mehrere anspruchsberechtigte Künstler unterschiedlich beteiligt (z. B. Orchester, Dirigent und sonstige künstlerisch Mitwirkende), so daß eine Berechnung der Vergütung nach der Sendedauer zwar wünschenswert, praktisch für GVL jedoch undurchführbar wäre. Die GVL-Einnahmen würden nur zu etwa 60 v. H. aus der Sendevergütung bestehen, das heißt von den Rundfunkanstalten erbracht werden. Der andere Teil würde sich aus Einkünften aus der öffentlichen Wiedergabe in Gaststätten, Hotels, Diskotheken usw. und aus der Geräteabgabe zusammensetzen. Für diesen Teil sei eine „Wiedergabehäufigkeit“ oder die „Wiedergabedauer“ überhaupt nicht feststellbar.

RECHTLICHE BEURTEILUNG

ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 86 DES EWG- VERTRAGS

- (42) Nach Artikel 86 sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

A. Verhalten bis zum 21. November 1980

1. Die GVL als Unternehmen

- (43) Die GVL ist ein Unternehmen im Sinne von Artikel 86. Durch die entgeltliche Vermittlung von auf Tonträgern aufgenommenen Darbietungen ausübender Künstler an Rundfunkanstalten, Theater, Gaststätten, Hotels, Diskotheken und andere Musikbenutzer sowie die Wahrnehmung der den Künstlern und Herstellern zustehenden Leistungsschutzrechte und Ansprüche übt sie eine unternehmerische, aus Dienstleistungen bestehende Tätigkeit sowohl gegenüber den Leistungsschutzberechtigten wie den vergütungspflichtigen Tonträgerbenutzern aus. GVL nimmt damit am wirtschaftlichen Leistungsaustausch teil und ist somit Normadressat des Artikels 86.

- (44) Die mangelnde Gewinnerzielungsabsicht ist für den Unternehmensbegriff des Artikels 86 unerheblich, auch „gemeinnützige“ Unternehmen unterliegen dem Mißbrauchsverbot des Artikels 86.

Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 27. März 1974 in der Rechtssache 127/74 (BRT II, Slg. 1974, S. 313 ff) bestätigt.

2. Die beherrschende Stellung von GVL

- (45) Als sachlich und örtlich relevanter Markt, auf dem die GVL tätig wird, ist der von der Tätigkeit anderer Verwertungsgesellschaften genau abgrenzbare Dienstleistungsmarkt für die Wahrnehmung von Zweitverwertungsrechten ausübender Künstler und Hersteller in Deutschland anzusehen. GVL ist die einzige Gesellschaft, die sich mit der Wahrnehmung dieser Zweitverwertungsrechte in Deutschland befaßt, sie hat keinen Wettbewerber. Die Monopolstellung der GVL in Deutschland, das einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt, beruht nicht auf den rechtlichen, sondern auf den tatsächlichen Gegebenheiten.

3. Die mißbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung gemäß Artikel 86 erster Absatz

- (46) Das Mißbrauchsverbot des Artikels 86 erster Absatz ist, wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt, im Rahmen und unter Berücksichtigung der im EWG-Vertrag allgemein festgelegten Grundsätze zu beurteilen. Einer dieser Grundsätze ist in Artikel 7 des EWG-Vertrags enthalten, wonach jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist. Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit durch ein marktbeherrschendes Unternehmen ist deshalb in aller Regel ohne weiteres als Verstoß gegen Artikel 86 zu bewerten (vgl. auch Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 30. April 1974 in der Rechtssache 155/73, Sacchi, Slg. 1974, S. 409).
- (47) Die Weigerung der GVL als Inhaberin eines tatsächlichen Monopols, mit ausländischen Künstlern ohne Wohnsitz in Deutschland Wahrnehmungsverträge abzuschließen, stellt eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und damit einen Mißbrauch im Sinne von Artikel 86 dar. Dies gilt um so mehr, als diese ausländischen Künstler auf das Tätigwerden der GVL angewiesen waren, sie insoweit nicht auf andere Verwertungsgesellschaften ausweichen konnten, sie durch diese Weigerung in ihrer finanziellen Stellung gegenüber deutschen und

inländischen Künstlern benachteiligt wurden und diese Weigerung dazu führte, daß die ausländischen Künstler die ihnen zustehenden Rechte nicht geltend machen konnten.

4. Diskriminierung gemäß Artikel 86 zweiter Absatz Buchstabe c)

- (48) Darüber hinaus fällt das Verhalten der GVL zusätzlich unter das spezielle Diskriminierungsverbot des Artikels 86 zweiter Absatz Buchstabe c), weil GVL Wirtschaftspartner aus nicht leistungsbezogenen Gründen unterschiedlich behandelt hat.

a) Die ausländischen Künstler als Handelspartner

- (49) Die Künstler allgemein nehmen dadurch, daß ihre Darbietungen auf Tonträger aufgenommen, durch Funk gesendet oder in sonstiger Weise in Deutschland öffentlich wahrnehmbar gemacht werden und ihnen hierfür Honorare und Vergütungen bezahlt werden, am Wirtschaftsleben teil. Der Leistungsaustausch („Handel“) im Sinne von Artikel 86 zweiter Absatz Buchstabe c) zwischen Künstlern und GVL vollzieht sich dadurch, daß die Leistung der GVL, nämlich die Wahrnehmungstätigkeit, nur gegen „Entgelt“, d. h. den GVL-Verwaltungsanteil an der eingezogenen Vergütung erfolgt. Entscheidend ist, daß die aus Dienstleistungen bestehende Tätigkeit der GVL einer materiellen Gegenleistung der Künstler entspricht. Die Künstler sind somit die „natürlichen“ Handelspartner der GVL.

- (50) Andererseits ist auch die GVL der „natürliche“ Handelspartner der Künstler, denn der Vergütungsanspruch der Künstler kann praktisch nur durch die GVL verwirklicht werden. Beide, GVL wie Künstler, sind aufeinander angewiesen: Der Geschäftszweck der GVL besteht in der Wahrnehmung der Vergütungsansprüche der Künstler, die Künstler können ohne GVL diese ihre Zweitverwertungsrechte nicht realisieren.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, die ausländischen Künstler seien keine Handelspartner der GVL gewesen, weil GVL mit ihnen keine Wahrnehmungsverträge abgeschlossen habe.

- (51) Ein marktbeherrschendes Unternehmen kann nicht mit dem Hinweis, es fehle am Merkmal der

„Handelspartner“ dem Diskriminierungsvorwurf entgehen, in dem es einen Teil der natürlichen Handelspartner durch das Aufstellen einer zusätzlichen Bedingung nicht zu tatsächlichen Handelspartnern werden läßt.

Die ausländischen Künstler hätten sich durch ihr Verhalten, nämlich eine Wohnsitznahme in Deutschland, von selbst zu tatsächlichen Handelspartnern der GVL machen können. Dies zeigt, daß auch die ausländischen Künstler „Handelspartner“ im Sinne von Artikel 86 zweiter Absatz Buchstabe c) waren und sie nur durch die von GVL allgemein für diese Gruppe aufgestellte zusätzliche Bedingung der Wohnsitznahme in Deutschland, daran gehindert wurden, auch tatsächliche Handelspartner der GVL zu werden.

b) Die unterschiedliche Behandlung

- (52) GVL hat bis zum 21. November 1980 ausländische Künstler insofern gegenüber deutschen Künstlern auch unterschiedlich behandelt, als sie für diese bei der Wahrnehmungstätigkeit das zusätzliche Erfordernis — den Wohnsitz in Deutschland — verlangte, welches GVL für Deutsche nicht aufstellte. Das Verhalten der GVL bestand somit nicht in einer individualisierten Tätigkeitsverweigerung gegenüber einzelnen ausländischen Künstlern, sondern in dem Aufstellen einer zusätzlichen, allgemeinen Bedingung für ausländische Künstler. Für den Fall, daß ausländische Künstler diese Bedingung erfüllten, war GVL bereit, Wahrnehmungsverträge mit ihnen abzuschließen. Insofern hat GVL gegenüber ihren Handelspartnern allgemein unterschiedliche Bedingungen angewandt.

c) Gleichwertige Leistung

- (53) Das Diskriminierungsverbot des Artikels 86 zweiter Absatz Buchstabe c) setzt darüber hinaus das Vorliegen gleichwertiger Leistungen der betroffenen Handelspartner voraus. Die ausländischen Künstler bieten, wie die deutschen und inländischen Künstler, der GVL ihre bestehenden Leistungsschutzrechte in Deutschland zur Wahrnehmung an. Die Leistung der ausländischen Künstler, nämlich die Übertragung ihrer in Deutschland bestehenden Leistungsschutzrechte an die GVL, ist die gleiche wie die Leistung der deutschen und inländischen Künstler. Zwar mag es zutreffen, daß für ausländische Künstler der Nachweis ihrer in Deutschland bestehenden Rechte schwieriger ist als der deutscher und inländischer Künstler. Dies ändert jedoch nichts an

der materiellen Leistung der ausländischen Künstler, die sich, wenn das Bestehen von Leistungsschutzrechten in Deutschland dargelegt ist, in nichts von der deutscher und inländischer Künstler unterscheidet.

Die von den ausländischen Künstlern der GVL angebotene Leistung ist somit „gleichwertig“ im Sinne von Artikel 86 zweiter Absatz Buchstabe c).

5. Wettbewerbsbenachteiligung der ausländischen Künstler

- (54) Zwischen Künstlern herrscht hinsichtlich ihrer Darbietungen Wettbewerb auf dem deutschen Markt wie auch auf dem in den anderen Mitgliedstaaten. Jeder Künstler hat ein besonderes Interesse daran, daß seine Darbietung möglichst häufig durch Funk gesendet oder sonst öffentlich wiedergegeben wird und daß der Tonträger mit seiner Darbietung in großer Stückzahl verkauft wird.
- (55) Durch das unterschiedliche Verhalten der GVL wurden die ausländischen Künstler ohne Wohnsitz in Deutschland in diesem Wettbewerb zwischen Künstlern benachteiligt. Die ausländischen Künstler, die für ihre Darbietungen in Deutschland keine Vergütung aus der Zweitverwertung erhielten, obwohl ihnen derartige Vergütungsansprüche zustehen, erlitten finanzielle Nachteile im Vergleich zu deutschen und inländischen Künstlern. Diese durch das Verhalten der GVL begünstigten Berechtigten wurden hingegen in ihrer wirtschaftlichen Stellung gestärkt. Damit hatten sie einen wirtschaftlichen Vorsprung vor den ausländischen Marktteilnehmern, der sich auf den Wettbewerb mit diesen auswirken konnte. Denn gerade auch bei Künstlern wirken sich selbst finanzielle Benachteiligungen geringeren Umfangs erheblich auf ihre unternehmerische Stellung am Markt aus.

6. Nichtvorliegen von Rechtfertigungsgründen

- (56) Die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen durch GVL bei gleichwertigen Leistungen der ausländischen Künstler stellt nur dann keinen Mißbrauch dar, wenn für dieses Verhalten sachliche Rechtfertigungsgründe vorliegen (vgl. Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1975, ABl. 1976 L 95, S. 16 — Chiquita).
- (57) Die von GVL vorgetragene Haupteinwände gegen eine Wahrnehmungsverpflichtung hinsichtlich ausländischer Künstler und die vorgebrachten Argumente für eine Rechtfertigung ihres Verhaltens — auch nach Änderung ihrer Wahr-

nehmungspraxis — bestehen in der uneinheitlichen und unübersichtlichen Rechtslage bei der Anerkennung von Leistungsschutzrechten innerhalb der Gemeinschaft.

- (58) Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten bewußt, die sich für Künstler, Verwertungsgesellschaften und sonstige Vereinigungen, welche sich um eine Vergütung der Künstler und Hersteller bei der Zweitverwertung bemühen, aus der unterschiedlichen Rechtslage innerhalb der Gemeinschaft ergeben. Sie ist sich bewußt, daß bisher nur in einigen Mitgliedstaaten gesetzliche Vergütungsansprüche für Hersteller und Künstler gewährt werden und die übrigen Mitgliedstaaten ähnliche gesetzliche Rechte entweder nur für Künstler oder nur für Hersteller oder überhaupt nicht kennen. In den Ländern ohne gesetzliche Leistungsschutzrechte bestehen jedoch meist vertragliche Abmachungen, so daß in fast allen Mitgliedstaaten letztlich Künstler und Hersteller Vergütungszahlungen für die Zweitverwertung erhalten.
- (59) So wünschenswert es sein mag, zu einer einheitlichen Rechtslage bei der Zweitverwertung innerhalb der Gemeinschaft zu gelangen, so kann diese unterschiedliche Rechtslage kein Verhalten rechtfertigen, durch das Künstlern sogar die Möglichkeit genommen wird, ihre Rechte in einem anderen Mitgliedstaat durchzusetzen. GVL hat durch ihre Weigerung ein Hindernis für die Künstler aufgebaut, zu einer Vergütung bei der Zweitverwertung ihrer Darbietungen zu gelangen.
- (60) Soweit GVL vorträgt, ein Wahrnehmungszwang für ausländische Künstler diskriminiere deutsche Künstler, die im Ausland keine Vergütungsansprüche besäßen, so kann auch dieser Einwand nicht durchgreifen. Eine aufgrund der Wettbewerbsvorschriften gegebene Wahrnehmungsverpflichtung geht von Vergütungsansprüchen ausländischer Künstler aus der Zweitverwertung in Deutschland aus.

Eine derartige Wahrnehmungsverpflichtung würde auch vergleichbare andere marktbeherrschende Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten treffen, soweit deutsche Künstler in diesen Mitgliedstaaten Vergütungsansprüche besitzen oder soweit deutsche Künstler von diesen Unternehmen gegenüber anderen Künstlern wegen ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert würden.

Ein GVL auferlegter Wahrnehmungszwang gegenüber ausländischen Künstlern würde daher nicht deutsche Künstler diskriminieren, sondern er stellt erst die Gleichbehandlung aller Künstler, deren Darbietungen in Deutschland erschienen sind, her.

7. Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (61) Die mißbräuchliche Ausnutzung der beherrschenden Stellung durch die GVL führt auch dazu, daß der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.
- (62) Unter Handel im Sinne der Wettbewerbsvorschriften sind alle geschäftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich des Erbringens von Dienstleistungen, zu verstehen (vgl. Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache — Sacchi). Es kommt insoweit allein darauf an, ob das Verhalten der GVL unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder möglicherweise geeignet war, die Freiheit des Handels oder des Dienstleistungsverkehrs in einer Weise zu gefährden, die der Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen, zwischenstaatlichen Marktes zuwiderlief (vgl. Urteil des Gerichtshofes vom 13. Juli 1966 — Grundig/Consten, Slg. 1966, S. 322).
- (63) Durch die Weigerung der GVL, für Ausländer ohne Wohnsitz in Deutschland, aber mit Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten die Verwertung ihrer Rechte in Deutschland zu übernehmen, wurde das Zustandekommen eines einheitlichen Marktes für Dienstleistungen in der Gemeinschaft behindert. Diese Ausländer konnten im Gegensatz zu Deutschen die Dienstleistung der GVL nicht in Anspruch nehmen. Damit wurde grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr, wie er sich ohne die Weigerung der GVL entwickelt hätte, innerhalb der Gemeinschaft verhindert. Diese Beeinträchtigung des Dienstleistungsverkehrs war auch spürbar, da eine Vielzahl von ausländischen Berechtigten an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert wurde.

Dabei kommt es nicht darauf an, daß GVL ihre Tätigkeit auf das Gebiet eines Mitgliedstaats beschränkte. Wie die Kommission in mehreren Entscheidungen festgestellt hat, kann eine Vereinbarung oder ein Verhalten, das sich nur auf einen Mitgliedstaat bezieht, zu einer Handelsbeeinträchtigung führen, wenn Handelspartner in anderen Mitgliedstaaten von dieser Vereinbarung oder den Vorteilen dieses Verhaltens ausgeschlossen werden (Entscheidung vom 29. Dezember 1970 — Keramische Fliesen — ABl. 1971 Nr. L 10, S. 15, und vom 23. Juli 1974 — Papiers peints de Belgique — ABl. Nr. L 237, S. 3). Im vorliegenden Fall kann hinsichtlich der unmittelbaren Handelsbeeinträchtigung bei der Diskriminierung ausländischer Künstler mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat kein Zweifel bestehen. Die Diskriminierung bewirkte nämlich, daß künstliche Schranken für den Dienstleistungsverkehr zwischen der GVL als Dienstleistungsgeber in Deutschland und den ausländischen

schen Künstlern als Dienstleistungsnehmer in einem anderen Mitgliedstaat, d.h. für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten, errichtet wurden.

- (64) Darüber hinaus wurden die ausländischen Künstler durch die finanzielle Benachteiligung auch in ihrer grenzüberschreitenden Wettbewerbssituation betroffen. Diese Benachteiligung war geeignet, die ausländischen Künstler gegenüber den begünstigten deutschen und inländischen Künstlern, mit denen sie in der Gemeinschaft mit ihren Darbietungen im Wettbewerb standen, in eine ungünstigere Lage zu versetzen und damit den Wirtschaftsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

NICHTANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 90 DES VERTRAGES

- (65) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, gelten gemäß Artikel 90 Absatz 2 die Vorschriften des EWG-Vertrags und insbesondere die Wettbewerbsregeln des Vertrages nur, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Hierunter können auch Privatunternehmen fallen, wenn sie durch Hoheitsakt der öffentlichen Gewalt mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (vgl. Urteil des Gerichtshofes — BRT II). Da Artikel 90 Absatz 2 unter bestimmten Umständen eine vom Vertrag abweichende Regelung zuläßt, ist der Begriff der Unternehmen, die sich auf diese Vorschrift berufen können, jedoch eng auszulegen.
- (66) Der GVL ist nicht durch staatlichen Hoheitsakt oder in sonstiger Weise von der öffentlichen Gewalt mit Dienstleistungen betraut worden. Zwar steht ihre Tätigkeitsaufnahme unter dem Vorbehalt hoheitlicher Erlaubnis, durch diesen staatlichen „Erlaubnisvorbehalt“ wird jedoch keine besondere Aufgabe übertragen. Bei der staatlichen Erlaubniserteilung wird lediglich geprüft, ob die die Erlaubnis beantragende Gesellschaft die Voraussetzungen einer Verwertungsgesellschaft, wie sie das Wahrnehmungsgesetz vorsieht, erfüllt. Eine solche Erlaubniserteilung ist daher schon von der Sache her keine Übertragung besonderer Aufgaben, sondern lediglich die Gestattung eines bestimmten Tuns. Die Erlaubnis, die lediglich ein gesetzliches Verbot beiseite räumt, hat einen gänzlich anderen rechtlichen Gehalt als eine Betrauung, durch die einem Unternehmen bestimmte Aufgaben und damit bestimmte Pflichten hoheitlich übertragen werden. Die gebotene enge Auslegung des Unter-

nehmensbegriffs des Artikels 90 Absatz 2 ergibt daher, daß die GVL nicht unter diese Bestimmung fällt.

- (67) Selbst wenn man aber annehmen sollte, daß die GVL mit Dienstleistungen „betraut“ worden wäre, so müßten diese Dienstleistungen im „allgemeinen wirtschaftlichen Interesse“ liegen.
- (68) GVL nimmt lediglich die Privatinteressen der Künstler wahr. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil — BRT II — festgestellt, daß ein solches allgemeines Interesse dann nicht wahrgenommen wird, wenn ein Unternehmen Privatinteressen wahrnimmt, auch wenn es sich dabei um gesetzlich geschützte Eigentumsrechte handelt. Dies trifft auch für die GVL zu.

NICHTANWENDBARKEIT DES ARTIKELS 222 DES VERTRAGES

- (69) Der Einwand der GVL, daß die deutsche gesetzliche Regelung der Leistungsschutzrechte und der Tätigkeit der Wahrnehmungsgesellschaften gemäß Artikel 222 EWG-Vertrag von den Wettbewerbsregeln „unberührt“ bleibe, ist unzutreffend.
- (70) Zum einen hat es der deutsche Gesetzgeber den Verwertungsgesellschaften nicht untersagt, für Ausländer ohne inländischen Wohnsitz tätig zu werden, sondern diese Frage offen gelassen. Zum anderen würde eine Auslegung des Artikels 222, wie sie GVL vornimmt, der Anwendung der Vorschriften des EWG-Vertrags im Bereich der gewerblichen Schutzrechte schlechterdings den Boden entziehen. Darüber hinaus ermöglicht erst eine Wahrnehmungspflicht der GVL gegenüber Ausländern, daß diese „ihr Eigentum“, d. h. ihre materiellen Vergütungsansprüche in Deutschland, geltend machen können. Die Ansprüche der deutschen Künstler und Wohnsitzausländer werden dadurch in ihrem rechtlichen Bestand nicht angetastet, die deutsche Eigentumsordnung als solche nicht berührt.
- B. Verhalten nach dem 21. November 1980**
- (71) GVL hat durch Änderung des Gesellschafts- und des Musterwahrnehmungsvertrags ihre Diskriminierung von Künstlern ohne deutsche Staatsangehörigkeit, soweit es die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Künstler mit Wohnsitz in einem dieser Mitgliedstaaten betrifft, eingestellt.

Das nunmehrige Verteilungsverfahren gilt für deutsche wie solche ausländische Künstler in gleicher Weise.

- (72) Gleichwohl könnte das nunmehrige Verteilungsverfahren insoweit Bedenken hervorrufen, als die Künstler am Vergütungsaufkommen in Deutschland nur nach Maßgabe des ihnen vom Hersteller in bezug auf Deutschland gezahlten Honorars aus der Erstverwertung beteiligt werden. Damit fallen beispielsweise Tonträger aus dem Bewertungsmaßstab heraus, die außerhalb der vom Honorarverpflichteten vorgegebenen Vertriebswege nach Deutschland gelangt sind, da er hierfür kein Honorar „in bezug auf Deutschland“ zahlt.
- (73) Beim gegenwärtigen Kenntnisstand ist jedoch hierin kein Mißbrauch zu sehen. Angesichts der großen tatsächlichen Schwierigkeiten, auf die GVL hingewiesen hat, zu einer gerechten Verteilung der Vergütung zu gelangen, erscheint der von GVL gewählte Weg der Abrechnung anhand des vom Künstler in bezug auf den deutschen Markt erhaltenen Honorars unter den gegebenen Umständen ein Weg zu sein, der dem Erfordernis einer gerechten und kostensparenden Verteilung genügt.

ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 3 DER
VERORDNUNG Nr. 17

- (74) GVL hat bis zum 21. November 1980 eine Zuwiderhandlung begangen. Sie ist der Auffassung, daß sie auch weiterhin angesichts der unklaren Rechtslage berechtigt sei, Künstler ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz in Deutschland von ihrer Wahrnehmungstätigkeit auszuschließen. Zur Klärung der Rechtslage, auch im Hinblick auf die Beschwerdeführer und um künftige gleichartige oder ähnliche Zuwider-

handlungen auszuschließen, ist eine Entscheidung erforderlich.

Dies gilt um so mehr, als dadurch klargestellt werden soll, daß Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten für marktbeherrschende Unternehmen keinen Rechtfertigungsgrund für eine Diskriminierung bieten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1.

Das Verhalten der GVL bis zum 21. November 1980 keine Wahrnehmungsverträge mit ausländischen Künstlern abzuschließen, wenn diese keinen Wohnsitz in Deutschland hatten, und die diesen Künstlern in Deutschland zustehenden Leistungsschutzrechte auch nicht in anderer Weise wahrzunehmen, stellte, soweit diese Künstler die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaats besaßen oder in einem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz hatten, einen Mißbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 des EWG-Vertrags dar.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, Esplanade 36a, Hamburg, gerichtet.

Brüssel, den 29. Oktober 1981

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Mitglied der Kommission